

Satzung
über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde Wennigsen (Deister)
(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am **14. Dezember 2000** folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- 1.) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser (Wassersatzung) vom 18. Dezember 1970, in der zuletzt geltenden Fassung vom 16.09.1999.
- 2.) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kostenerstattungen für die erstmalige Herstellung von Hausanschlüssen, deren Änderung, Erweiterung oder Erneuerung sowie für Zweitanschlüsse (Aufwendungsersatz).
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren).

Abschnitt II
Kostenerstattung

§ 2
Grundsatz

- 1.) Wird auf Antrag des Grundstückseigentümers, im Falle eines Erbbaurechts des Erbbauberechtigten, für ein Grundstück ein Hausanschluß erstmals hergestellt oder wird dieser Hausanschluß auf Antrag des Anschlußnehmers verändert, erweitert oder erneuert oder wird auf Antrag des Grundstückseigentümers, im Falle eines Erbbaurechts des Erbbauberechtigten, ein Zweitanschluß hergestellt, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erweiterung oder Erneuerung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2.) Der Hausanschluß ist die Anschlußleitung von der Versorgungsleitung in der Straße bis zur Wasserübergabestelle. Er ist Teil der öffentlichen Einrichtung. Der Wassermesser ist Bestandteil der Anschlußleitung.

**§ 3
Kostenerstattungspflichtige**

Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

**§ 4
Entstehung der Kostenerstattungspflicht**

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der beantragten Maßnahme gemäß § 1 Ziff. 2.) lit. a).

**§ 5
Vorausleistung**

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

**§ 6
Veranlagung, Fälligkeit**

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

**Abschnitt III
Wasserbenutzungsgebühr**

**§ 7
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr erhoben.

**§ 8
Gebührenmaßstab**

- 1.) Die Wassergebühr wird
 - a) nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen; Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser, und
 - b) als Grundgebühr nach § 9 Ziff. 1.) erhoben.
- 2.) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.

- 3.) Besteht eine auf Tatsachen begründete Vermutung, dass ein Wassermesser zeitweise nicht oder falsch angezeigt hat, oder ist ein Wassermesser nicht eingebaut worden, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie den begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten vier Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 9 Gebührensätze

- 1.) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wassermesser bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wassermesser, so wird die Grundgebühr für jeden Wassermesser erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat bei der Verwendung von Wassermessern mit einer Nennleistung
- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| bis zu 5 m ³ /h | 6,00 DM (3,07 Euro) |
| von mehr als 5m ³ /h | 18,00 DM (9,20 Euro) |
- 2.) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserentnahme 2,46 DM (1,25 Euro)

§ 10 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- 1.) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Ziff. 2.) erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.
- 2.) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
- a) für Fertighäuser je angefangene 100 m³ umbauten Raumes 2 m³,
 - b) für übrige Gebäude je angefangene 100 m³ umbauten Raumes 5 m³,
- jeweils einschließlich Keller, Dachgeschoß und Nebenanlagen.
- 3.) Für Sondervorhaben (Gartengestaltung o.ä.) wird die Gebühr nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch bemessen, für andere vorübergehende Zwecke wird der Wasserverbrauch, sofern er nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten, von der Gemeinde geschätzt. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.
- 4.) Auf Antrag stellt die Gemeinde Standrohre für vorübergehende Wasserentnahmen zur Verfügung, soweit nicht ein Bauwasseranschluß erforderlich ist. Für Standrohre wird eine Verbrauchsgebühr entsprechend § 9 Ziff. 2.) erhoben, mindestens jedoch eine Gebühr für 10 m³.
- 5.) Für die Überlassung der Standrohre werden Gebühren nach der folgenden Tabelle abgerechnet:
- a) Bei Aus- und Rückgabe am selben Tag 15,00 DM (7,67 Euro)

- | | | | |
|----|--|-----------|---------------|
| b) | für die erste angefangene Woche | 25,00 DM | (12,78 Euro) |
| c) | für jede weitere angefangene Woche | 20,00 DM | (10,23 Euro) |
| | höchstens jedoch monatlich | 80,00 DM | (40,90 Euro) |
| d) | für Überlassungen von mehr als 2 Monaten | 75,00 DM | (38,35 Euro) |
| | höchstens jedoch jährlich | 500,00 DM | (255,65 Euro) |
- 6.) Die Gemeinde kann festlegen, dass für bestimmte Entnahmestellen die Ausgabe der Standrohre durch den Wasserverband Landkreis Hannover-West, Degerser Str. 34, 30974 Wennigsen (Deister), erfolgt.
- 7.) Bei der Abforderung von Standrohren ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von DM 400,- (205,00 Euro) in bar zu hinterlegen. Soweit Beschädigungen festgestellt werden, sind diese in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Gemeinde kann diesen Kostenersatz mit der Sicherheitsleistung verrechnen.
- 8.) Die Verwendung fremder Standrohre mit verplombten Wassermessern ist zulässig, wenn die Standrohre vor und nach Ingebrauchnahme im Gemeindegebiet zur Ablesung im Bauamt vorgeführt werden.
- 9.) Für unberechtigte Wasserentnahmen, insbesondere auch mit fremden Standrohren, wird eine Gebührenpauschale in Höhe des einhundertfachen der Verbrauchsgebühr nach § 9 Ziff. 2.) erhoben. Bis zum Ausgleich gemeindlicher Ansprüche aus widerrechtlichen Wasserentnahmen können Entnahmevorrichtungen eingezogen werden.

§ 11 Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist, wer außer in den Fällen des § 10 im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außer dem Nießbraucher auch sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte sowie der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2.) Im Falle des § 10 ist gebührenpflichtig, wer einen entsprechenden Antrag stellt. Neben dem Antragsteller kann auch der ausführende Unternehmer gebührenpflichtig sein. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Ausnahme des § 10 mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über, in den Fällen des § 10 mit dem Wechsel. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasser-

versorgungsanlage für das Grundstück oder für Fälle des § 10 Wasser entnommen wird.

- 2.) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Hausanschlußleitung oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt ist.

§ 13 Erhebungszeitraum

- 1.) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht, in den Fällen des § 10 kann daneben auch die Entnahme- bzw. Überlassungsdauer bzw. deren Ende gelten.
- 2.) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt mit Ausnahme der Entnahmen nach § 10 als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit

- 1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- 2.) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- 3.) Die Wasserbenutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 4.) Die Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 10 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abschnitt IV

§ 15 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Abgaben und Mieten ist, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu zahlen.

§ 16
Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1.) zur Auskunft verpflichtete Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 17
Anzeigepflicht

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 18
Datenverarbeitung

- 1.) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Nieders. Datenschutzgesetz – NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch das Finanz- und Steueramt sowie das Bau- und Umweltamt der Gemeinde zulässig.
- 2.) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1.) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 16 Ziff. 1.) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 16 Ziff. 2.) verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

- c) entgegen § 17 Ziff. 1.) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 17 Ziff. 2.) S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - e) entgegen § 17 Ziff. 2.) S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2001** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Wasserabgabensatzung) vom 11.12.1997, in der zuletzt geltenden Fassung vom 14.09.2000, außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 18.12.2000

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Meyer

Bürgermeisterin

gez. Ewert

Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 20.12.2000 in der DLZ

I. Satzung Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) –jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am

18. Oktober 2001

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 14. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührensätze

- 1.) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wassermesser bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wassermesser, so wird die Grundgebühr für jeden Wassermesser erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat bei der Verwendung von Wassermessern mit einer Nennleistung
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| bis zu 5 m ³ /h | 3,07 Euro |
| von mehr als 5 m ³ /h | 9,20 Euro |
- 2.) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserentnahme 1,02 Euro

Artikel 2

Der § 10 Ziffer 5.) (Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke) wird neu gefasst:

- 5.) Für die Überlassung der Standrohre werden Gebühren nach der folgenden Tabelle abgerechnet:
- | | |
|--|---------------------------|
| a) Bei Aus- und Rückgabe am selben Tag | 7,67 Euro |
| b) für die erste angefangene Woche | 12,78 Euro |
| c) für jede weitere angefangene Woche
höchstens jedoch monatlich | 10,23 Euro
40,90 Euro |
| d) für Überlassungen von mehr als 2 Monaten monatlich
höchstens jedoch jährlich | 38,35 Euro
255,65 Euro |

Artikel 3

Der § 10 Ziffer 7.) (Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke) wird neu gefasst:

- 7.) Bei der Abforderung von Standrohren ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 205,00 Euro in bar zu hinterlegen. Soweit Beschädigungen festgestellt werden, sind diese in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Gemeinde kann diesen Kostenersatz mit der Sicherheitsleistung verrechnen.

Artikel 4

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 19.10.2001

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Meyer
Bürgermeisterin

gez. Ewert
Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 29.10.2001 in der DLZ

II. Satzung
Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wennigsen (Deister)
(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) –jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am

19. September 2002

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 14. Dezember 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 18.10.2001, beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 Ziffer 2.) (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserentnahme 1,16 Euro.

Artikel 2

Der § 19 Ziffer 2.) (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 20.09.2002

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Borrmann
Bürgermeisterin

gez. Ewert
Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 28.09.2002 in der DLZ

**III. Satzung
Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wennigsen (Deister)
(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) –jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am

13.11.2003

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 14. Dezember 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 19.09.2002, beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 (Allgemeines) erhält in Ziffer 1.) folgende neue Fassung:

Die Gemeinde Wennigsen (Deister) betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wennigsen (Wasserversorgungssatzung) vom 13.11.2003.

Artikel 2

Der § 5 (Vorausleistung) erhält folgende neue Fassung:

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

Artikel 3

Der § 6 (Veranlagung, Fälligkeit) erhält folgende neue Fassung:

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. In Fällen, in denen der Kostenerstattungsanspruch noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Artikel 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 13.11.2003

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Borrmann
Bürgermeisterin

gez. Ewert
Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 25.11.2003 in der DLZ

**Aufhebungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wennigsen (Deister)
Wasserabgabensatzung vom 14.12.2000**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am

11. November 2004

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Wasserabgabensatzung) vom 14.12.2000, zuletzt geändert durch die III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Wasserabgabensatzung) vom 13.11.2003 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Wennigsen (Deister), den 11.11.2004

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Borrmann
Bürgermeisterin

gez. Ewert
Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 15.11.2004 in der DLZ